Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 6 (1840) **Heft:** 11-12

Rubrik: Die Stadtschulen Zürichs [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bisher hiezu benuft wurden, beruhen mehr auf einer wissenschaftlichen als pädagogischen Grundlage, genügen daher weder den
Inspektoren, noch dem Erziehungsrathe. Letterer hat daher, weil
er den Stoff zu Gedächtnißübungen vorzugsweise aus dem reliz
giösen Gebiete gewählt wissen will, bei den Kirchenräthen beider Bekenntnisse für den genannten Zwekt die einleitenden Schritte
gethan. – k) Die Sekundarschulen sind noch nicht in hinlängz
licher Anzahl vorhanden. Es bestehen deren 8 mit 13 Klassen
und Lehrern und 245 Schülern. Außerdem sind noch 3 Privatz
anstalten mit 77 Schülern vorhanden; sie schließen sich aber mehr
an die Elementarz als Sekundarschulen an. — 1) Zu den 3 Arz
beitschulen, welche bisher bestanden, sind 2 neue hinzugekomz
men. Daß diese Anstalten die Aussmerksamkeit der Gemeinden
auf sich zu ziehen beginnen, ist um so erfreulicher, da der Erziez
hungsrath keine Mittel zur Aussmunterung sür dieselben besist.

Die Stadtschulen Zürichs. (Forts.)

11. Lehrer. Bon hochster Wichtigkeit für das Gedeihen der Schulen ift das Personal der Lehrer. Wie immer auch die Schuleinrichtungen beschaffen sein mogen, es hangt von den Lebrern ab, wie die Schulen sich an ihren Schülern erweisen. Da= rum durfen wir bei unferer Darftellung der Stadtschulen das Personal der Lehrer nicht übergeben. Die Lehrerschaft besteht mit Einschluß der Lehrer am Waisenhause und an der Erganzungs= schule aus 38 Gliedern. 7 Lehrer und 3 Lehrerinnen find Rlaffen= lehrer, alle übrigen aber Rachlehrer. Die Lehrerschaft der Madchen=, Real= und Sekundarschule ift nicht völlig verschieden, indem die Lehrer beider Anstalten, abgesehen von ihrer Berbindung zu einem gemeinsamen Ronvente, auch dadurch häufig mit einander in Berührung tommen, daß mehrere Lehrer an beiden Schulabtheilungen Unterricht geben. Die Tuch tigkeit der Lehrerschaft bewährt sich durch Leistungen; denn daß die Schulen in steigender Aufnahme begriffen find, haben wir bereits durch Bahlenverhalt= niffe nachgewiesen. Zwar find große Bablenverhaltniffe nicht immer ein richtiger Beweis fur den gunftigen Stand einer Schule; es konnen diefelben noch in manch Anderm ihren Grund haben, als in einem tuchtigen Lehrerpersonal. Namentlich darf die Be-

merkung, daß eine fleigende Bevolferung der Stadt nothwendig eine steigende Bevolkerung der Schule zur Folge habe, nicht übersehen werden. Allein der Umstand, daß einerseits die ärmsten Familien großen Werth darauf legen, wenn ihre Rinder die Stadt= schulen besuchen können, während ihnen der Besuch ebenfalls guter und weniger foffpieliger Schulen leicht zu Bebote ftande; fo wie anderseits die Erfahrung, daß Privatinstitute, wenn sie nicht besondere Rlaffen von Schülern berüftsichtigen, und besondere Bedürfniffe befriedigen, mit den Stadtschulen die Konkurrenz nicht aushalten konnen, durften doch fur die Tuchtigkeit der Lebrerschaft in Sinficht auf ihre Leistungen ein gunftiges Zeugniß ablegen. Rommt dann ferner noch in Betracht, daß die Lehrer von einem Erziehungsrathe, der befanntlich in Ertheilung von Fähigkeitenoten nicht leichtsinnig zu Werke ging, ale fähig er= flart wurden, mehrere derfelben fich fchon vor der Schulreform burch tüchtige Leiftungen ausgezeichnet haben, und wieder andere feither als achtungswerthe Schriftsteller in ihrem Rache aufgetreten find; fo wird es wohl Miemand tadeln, wenn wir die Lehrerschaft der Zürcherischen Stadtschulen eine tüchtige nennen. Und in der That, wir haben Manner an unfern Schulen, die es verdienen, daß in diefen Blättern auch ihr Privatfleiß öffent= lich anerkannt werde, den fie, außer der gewiffenhaften Erfül= lung schwerer Umtepflichten für das Gedeihen und Wohl der Schulen an den Tag legen. Diefe Manner find: Pfarrer Guftav Schweizer, Berfaffer des geographischen Realbuches für Volksschulen, so wie noch eines andern geographischen Werfes, betitelt: Bemalde der Lander und Bolfer Guropas, von welchem bis jest 2 Bandchen erschienen find; Pfarrer Rudolf Bimmermann, Berfaffer der furgen Ergablun= gen aus der Schweizergeschichte, welches Schriftchen bereits mehrere Auflagen erlebt und feither, wenn wir uns nicht irren, in dem geiftvollen Monnard einen Ueberfeter ins Französische gefunden hat; Pfarrer Beinrich Beiß, der eine furze Beschreibung der Schweiz herausgab; Pfarrer Joh. Beinrich Zimmermann, Berausgeber der Sammlung von Gebeten fur Schule und Saus; Zeichnungelehrer Joh. Jafob Schweizer, Bearbeiter einer Sammlung von Borlagen zum Zeichnen, und endlich Gefanglehrer Baumann, der durch Berausgabe mehrerer Sefte Lieder fom= positionen als Tonfeger sich bereits einen ruhmlichen Ramen

erworben hat. - Die Stellung der Stadtschullehrer ift weit gunftiger als diejenige der Landschullehrer. Richt nur find die Lehrer beffer befoldet, fondern fie befinden fich im Allgemeinen auch in einer weit unabhängigern Lage, als die Lehrer auf dem Lande. Die Berpflichtung jum Borfingen fallt fur die Stadt= schullehrer gang weg; die Beaufsichtigung der Schüler während der Rinderlehre ift Sache der Sigriften; nie haben die Lehrer der Stadt fich mit derfelben befaßt, welches Berhältniß nicht auch auf dem Lande vorhanden war. Die Leitung von Gefangvereinen, welche dem Landschullehrer nach feiner außern Stellung wie ein halb obligatorisches Geschäft vorkommt, liegt den Stadtschulleh= rern niemals ob. Sat diefer Luft dazu, fo nimmt er an folden Bereinen Theil; hat er keine Luft, so zwingt man ihn nicht. Niemand hat fich in die Angelegenheiten feiner Schule zu mischen, als die ihm übergeordnete Schulbehorde. Selbst die Aeltern der Schüler haben fein Recht, ihm Ginreden zu machen; er fieht mit dem Gefet in der Sand felbständig da. Sandhabet er dasfelbe, unterrichtet er die Schüler gut, befriediget er das Publifum und die Schulvorsteher; so ift der Stadtschullehrer von Zurich ein geborgener Mann. Ihm ift fein Geschäft überbunden, das ihn von der Erfüllung feiner Schulpflichten irgendwie abhalten konnte. Findet Jemand, daß der Lehrer feine Pflichten nicht erfulle, oder daß überhaupt gegründete Urfache zu einer Rlage vorhanden fei; fo hat er fich nicht an den Lehrer, fondern an die Schulbehörden zu wenden, da nur von diesen der Lehrer die erforderlichen Anlei= tungen erhalten darf. In öfonomischer Beziehung hat er nicht zu befürchten, wegen der Schulgelder von den Meltern Borwurfe horen zu muffen; denn diefe wiffen wohl, daß ihre Beitrage nicht ibm, fondern der Schulkaffe bezahlt werden. Ift feine Befoldung verfallen, fo empfängt er fein Geld, und Riemand ift. der ihm seinen wohlverdienten Lohn miggonnen wurde. im Allgemeinen die Stellung der Stadtschullehrer. Wir fagen im Allgemeinen, denn nicht alle Lehrer genießen diese gunftige Stellung in ihrem ganzen Umfange. Es find die Lehrer der erften Elementarschule, deren Stellung Manches noch zu wunschen übrig läßt. Namentlich gilt dies von den Konkurrenzverhältniffen der= felben. Die Bestimmungen nämlich, daß den Meltern die Auswahl unter den Parallelen der erften Elementarschule frei fieht, und daß gewiffe Summen fowohl unter die Knaben = als Madchen= lehrerschaft diefer Schulabtheilung nach Maggabe der Schu=

lerzahl vertheilt werden foll, find gewiß hochst ungerecht. Denke man fich nur, wie viele Berhaltniffe bei folchen Bestim= mungen zusammen wirken konnen, den Lehrer in Nachtheil zu bringen. Wenn eine freie Konkurrenz eine Wahrheit fein foll, fo muffen alle Lehrer unter die gleichen Bedingungen gestellt fein. Sie muffen in Sinficht auf die Lage des Schullokales gleich febr im Wortheil fein; feines diefer Lokale darf von den Wohnungen der großen Mehrheit Derjenigen, welche von der freien Kon= furreng Gebrauch machen wollen, zu febr entfernt fein; fonft wird dem betreffenden Lehrer die Ronfurrenz mit den Rollegen fast unmöglich. Denn wenn auch bisweilen die Schule eines folchen Lehrers hinfichtlich der Schülerzahl in ein gunftigeres Berhaltniß zu fteben kommt, fo kann er doch nicht ficher auf die Dauer dieses Berhältniffes rechnen, weil die außere Lage seiner Lokalität immer ein Sinderniß jum Emporfommen feiner Schule bleibt. Da vermag der tuchtigste Lehrer gegen die Nachtheile seiner Lo= kalität Richts auszurichten, weil man den Aeltern nicht zumuthen darf, daß sie ihre Rinder in die zwar gute, aber entferntere Schule schiffen sollen, wenn sie ebenfalls gute Schulen gang in der Rahe haben. Es ift aber das nicht das Ginzige, was fich gegen das Fortbestehen der Ronfurrenz einwenden läßt. andere Umstände können den tuchtigsten und rechtschaffensten Leh= rer gang unverschuldeter Beise in Miffredit bringen, namentlich in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo es oft nur eines gang unschuldigen Wortes bedarf, um sich fur lange Beit, bei einem fonst achtbaren Theile des Publifums des Ginflusses und der nuß= lichen Wirksamkeit beraubt zu feben. Man denke ferner, wie per= fonliche Berhaltniffe eines Lehrers, deren Menderung nicht in feiner Macht fteht, dem Gelingen feiner Beftrebungen oft beinabe unüberwindliche Sinderniffe legen; wie Borurtheile und Leiden= schaften aller Urt den verderblichsten Ginfluß auf die Stimmung des Publikums ausüben konnen: so wird man finden, daß die freie Konfurreng von den Schulbehorden, um der übeln Folgen willen, die sie in moralischer, padagogischer und öfonomischer Beziehung für eine würdige und unabhängige Lehrerstellung mit fich bringt, nie hatte follen angeführt werden. Befonders auch darum wird man nach forgfältiger Prufung ihrer übeln Folgen dieselbe wegwunschen, weil ein folches Berhaltniß keineswegs geeignet fein fann, ein gutes Ginvernehmen unter Rollegen ftete ungetrubt zu erhalten. Go viel wir horen, soll die Behorde diesen Gegen=

ftand schon mehrere Male in ernste Berathung gezogen haben, und gefonnen sein, diesem Uebelstand abzuhelfen.

Bon der Stellung der Lehrer zu deren Pflichten und Rechten übergehend, bemerken wir, es bestehen darüber 1) die Gefete und Verordnungen über die Shnode, Rapitel und Ronferenzen, und 2) die Stadtschulverordnung über die Befugnisse des Lehrerkonventes. Mur über die Lettere treten wir hier ein. daß die Ersteren mit den Stadtschulen in feiner besondern Begiehung fteben. Der § 7 des Stadtschulgesetzes lautet: "Die an den Stadtschulen angestellten Lehrer bilden unter sich einen Lehrer= fonvent. Bei allen Abanderungen der Schuleinrichtungen, die nicht die Personlichkeit der Lehrer betreffen, hat der Schulrath vorerst das Gutachten des Konventes einzuholen, welches dieser je nach Gutfinden, entweder schriftlich einzureichen, oder durch zwei von ihm zu bezeichnende Mitglieder mundlich vortragen zu laffen berechtiget ift. Diefen Lettern steht bei der diesfälligen Berhandlung berathende Stimme zu." Gemäß diefem S ift nun der große Ronvent eingerichtet, und hat schon seit mehreren Jahren feine Rechte und Befugniffe durch Ginreichung feiner Borschläge bei Belegenheit ausgeubt. Er fteht unmittelbar mit dem Schulrath in Berbindung. Sein Zweff ift a) Die Gutachten für Abanderungen gemeinsamer Schuleinrichtungen zu Sanden des Schulrathes laut § 7 des Gefeges zu berathen; b) über die Unschaffung und Unfertigung gemeinsamer Lehrmittel sich zu verftandigen und darüber dem Schulrathe Untrage zu hinterbringen; c) über gemeinsame Schulangelegenheiten überhaupt an den Schul= rath Bunfche und Untrage gelangen zu laffen. Bur Erreichung dieses Zweffes versammelt sich der Konvent, so oft die Umstände es nothwendig machen, auf einen Beschluß des Schulrathes und den Ruf des Prafidenten oder den Bunfch von vier Mitgliedern. Seine Berhandlungen finden in freiester Form Statt. Zuerft wird das Protokoll verlefen und genehmigt; dann die Tagesord= nung festgesett, und bernach gemäß derfelben jeder einzelne Berhandlungsgegenstand frei diskutirt und entschieden. Gegenstände von Wichtigkeit werden bisweilen an Kommissionen gewiesen, die jedes Mal ihre Berichte und Antrage schriftlich einzureichen haben. Bur Leitung der Konventeverhandlungen wird auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft gewählt, bestehend aus einem Prasidenten, Bizeprasidenten und Aftuar, welche die mit dieser Stelle gewöhnlich verbundenen Be-

schäfte zu beforgen haben. Der Konvent theilt fich nach den Be= stimmungen des & 305 des Organisationsplanes in einen Lehrer= fonvent der Anaben = und einen folchen der Mädchen = schulen. Jeder derfelben hat je nach feinen eigenthumlichen Berhältniffen wieder besondere Seftionen für die Glementar= und Realschulen. Jeder dieser Lehrerkonvente steht mit der betreffenden Auffichtsbehörde feiner Schulabtheilung in unmittelbarer mund= licher und schriftlicher Berbindung. Bu diefem Behuf wählt jeder Lehrerkonvent "Ginen aus feiner Mitte, welcher in Sachen der "Disziplin das erfte Entscheidungsrecht hat, und welchem alle wichtigern Vorfälle zugewiesen werden. Die Wahl geschieht für "zwei Jahre, nach denen der Abtretende wieder wählbar ift." Die nabern Befugniffe und Pflichten diefes Borftandes find durch das Reglement folgendermaßen bestimmt: a) Er vollzieht die Auftrage der Auffichtskommiffion an die Lehrer und ift hinwiedrum das Organ, durch welches dieselben ihre Bunsche dieser Behorde vortragen; b) er nimmt genaue Notiz von dem Disziplingr=Bu= stande der Schule, schreitet von sich aus bei diesfalls grellen Un= ordnungen ein, die sowohl während den Lektionen, als außerhalb derfelben vorfallen, ahndet von fich aus Disziplinarfehler der Schüler, welche begangen worden, wenn sie nicht unter unmit= telbarer Aufsicht eines Lehrers fteben; c) er leiftet einzelnen Lebrern in Sandhabung der Disziplin auf Berlangen Unterftusung: d) er ertheilt auf Ueberweisung der betreffenden Geftion fehl= baren Schülern Verweise; e) durch ihn geschehen alle Anzeigen an die Auffichtsbehörde, welche in Berhinderungsfällen von Lehrern wegen deren Aushilfe und Stellvertretung beim Unterrichte, nach dem Reglemente nothwendig werden." Er ift zugleich der Bor= ftand derjenigen Sektion, ju welcher er feiner Stellung nach gebort; dasselbe gilt vom Aftuar. Die andere Seftion bestellt ihr Prafidium und Aftuariat nach Gutfinden felbft. Die Lehrer der Realschulen bilden die erfte, die Lehrer der Glementarschulen die zweite Seftion des Ronventes der Anabenschulen. Die Lehrer und Lehrerinnen der Mädchenschulen bilden nur einen Konvent, ohne formliche Theilung in 2 Seftionen; doch treten die Lehrer der einzelnen Madchenschulabtheilungen auch etwa befonders zusammen, um die Bedürfniffe ihrer Schulflaffen vorzuberathen. Die Thätigkeit dieser Sektionen betrifft a) die gegensei= tige Besprechung über den Bang und Erfolg des Unterrichtes; b) die Bensur sammtlicher Schüler der betreffenden Schulflaffen,

deren Ergebniß von jeder Sektion summarisch zu Protokoll genommen wird; c) die Berathung der Sutachten zu den Organis
sations=, Unterrichts= und Sektionsplänen und zu den Reglemen=
ten über Disziplin, Prüsungen u. dgl.; d) die Ausskellung von
Zeugnissen. Ihre Besammlung sindet ordentlicher Weise alle Vierteljahr Statt, außerordentlich, so oft Geschäfte und Umstände
es erheischen. Dasselbe gilt auch in Hinsicht der Besammlung
von den größern Konventen. Namentlich besammeln sich die Kon=
vente der beiden Schulabtheilungen (Knaben= und Mädchenschule)
unmittelbar vor den Prüsungen, um den Ausssichtsbehörden darauf
bezüglich ihre Anträge zu übermachen, sowie unmittelbar nachher,
um die Jahresberichte der Vorstände über den Gang der Schule
im abgelausenen Kurse, sowie die in Folge dieser Berichte an die
Behörde zu stellenden Wünsche und Anträge zu berathen.

(Schluß folgt.)

Der Waisenknabe.

Vor meines Vaters Thure schlich ein armer, armer Knabe sich; und flagt' und weinte bitterlich und sprach: "Ach Gott, sie haben mir Vater und Mutter begraben!" — Du guter Gott, wie dank' ich Dir! noch ließest du Vater und Mutter mir.

Anm. Es ist sehr gut, Schülern öfter Gedichte ohne Rüffssicht auf die Verszeilen vorzulegen und sie dieselben so lesen und auswendig lernen zu lassen. Dadurch verhütet man die fatale Ansgewöhnung, nur nach den Verszeilen und ohne Rüftsicht auf die Satbildung zu lesen, welch Letteres nicht bloß das Ohr beleidigt, sondern dem Schüler auch die Auffassung des Sinnes erschwert.

Der gute Mäher.

Früh ging ein Mäher mähen im Feld den reifen Klee; Da schnitt er mit der Sense Hart an ein Nest – o weh!

Drin lagen sieben Böglein; fie lagen nakkt und bloß. "D, könntet ihr schon fliegen, "und wäret ihr schon groß!"